

Beschluss-Vorlage 2013/0116 zur Sitzung am 19.03.2013
des STADTRATES

TOP 15

öffentlich

Betreff: Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Verordnung zur Festsetzung verkaufsoffener
Sonntage in der Großen Kreisstadt Germering im Jahr 2013

Finanzielle Auswirkungen?			Ja	Nein
<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>			<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	
Euro			(nur bei Teilvergaben)	
<u>Kosten lt. Kostenschätzung</u>			<u>Folgekosten</u>	
Euro			einmalig	
			lfd. jährl.	
Euro			Euro	
Veranschlagt im Ergebnis-HH 2013	im Investitions-HH 2013	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben	

Der zuständige Gewerbereferent Albert Metz wurde am 12. März 2013 gehört und hat dem Sitzungsvortrag zugestimmt.

Sachverhalt:

a) Ausgangslage

Wie auch in den Vorjahren bittet der örtliche Gewerbeverband zwei verkaufsoffene Sonntag durchzuführen. Geöffnet werden soll am Sonntag den 5. Mai 2013 anlässlich des Frühjahrmarktes und am Sonntag den 13. Oktober 2013 anlässlich des Käsemarktes. Die verkaufsoffenen Zeiten sollen beibehalten werden (vgl. §1 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes).

b) Rechtslage

Nach §3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) müssen die Verkaufsstellen grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen für den Geschäftsverkehr geschlossen bleiben. Dies beruht auf dem besonderen Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe aus Grundgesetz und Verfassung (Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV, Art. 147 BV).

Als Ausnahme hiervon können Gemeinden und Städte gem. §14 LadSchlG durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen abweichend von der Vorschrift des §3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Der Zweck dieser Ausnahmeverordnung besteht darin, den Bedürfnissen eines Besucherstromes der Anlassveranstaltung Rechnung zu tragen und im Übrigen den ortsansässigen Verkaufsstellen die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.

Die Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Germering für den Erlass der Verordnung ergibt sich aus §14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG i. V. m. §6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechtes (ASiMPV).

Die unter Buchst. a) genannten Veranstaltungen, aus deren Anlass verkaufsoffene Sonntage festgesetzt werden, erfüllen die vorstehenden Voraussetzungen nach dem Ladenschlussgesetz.

- c) Entwurf einer Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Großen Kreisstadt Germering

Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen
in der Großen Kreisstadt Germering
anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) - und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechtes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-UG) - zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2012 (GVBl S. 470) - erlässt die Stadt Germering folgende Verordnung:

§1

- (1) Für die Verkaufsstellen in der Stadt Germering werden folgende Sonntage im Kalenderjahr 2013 zum Verkauf freigegeben:

Tag der Freigabe	Anlass der Freigabe	Zugelassene Verkaufszeiten
05.05.2013	Frühjahrsmarkt	13.00 – 18.00 Uhr
13.10.2013	Käsemarkt	12.00 – 17.00 Uhr

- (2) Findet kein gewerberechtlich festgesetzter Spezial- bzw. Jahrmarkt oder keine ähnliche Veranstaltung statt, so ist auch die Öffnung der Verkaufsstellen nach Abs. (1) nicht gestattet.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den unter Buchst. c) des Sachverhalts genannten Text als Verordnung.

Karl Raster

genehmigt OB